Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 21 (1917)

Artikel: Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1848

Autor: Girtanner-Salchli, H.

Kapitel: I.A.1: Die Zeit der Mediationsverfassung 1803-1813 : allgemeine eidgenössische Verhältnisse : Verfassungsmässige Grundlage

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-172896

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I. — Die Zeit der Mediationsverfassung.
1803-1813

A. — Allgemeine eidgenössische Verhältnisse.

Schon am Anfang dieses Zeitabschnittes fanden eingehende Beratungen und wichtige Verhandlungen über das Münzwesen der Schweiz im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung statt. Diese bilden nicht nur die Grundlagen für alle Verhandlungen in Münzsachen während der ganzen Dauer der Mediationsverfassung, sondern zum Teil auch noch darüber hinaus, während des folgenden ersten Zeitabschnittes. Es ist daher notwendig, diesen Verhandlungen an Hand der Protokolle, der Kommissionsberichte und der Abschiede der Tagsatzungen in erster Linie unsere Aufmerksamkeit zu schenken.

1. — Verfassungsmässige Grundlage.

Die *Mediationsverfassung* enthält über das Münzwesen die folgende Bestimmung, die im Originaltext als Artikel VII nachstehenden Wortlaut hat :

« *VII. Les monnaies fabriquées en Suisse ont un titre* « *uniforme, qui est déterminé par la Diète.* »

Die zweite Ausgabe des Repertoriums der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803-1813 gibt hierfür folgende offizielle deutsche Uebersetzung :

« *VII. Die in der Schweiz verfertigten Münzen haben* « *einen gleichen Gehalt, der von der Tagsatzung zu* « *bestimmen ist.* »

Diese einzige verfassungsrechtliche Vorschrift über das Münzwesen der Schweiz erscheint etwas eng gefasst und bei buchstäblicher Anwendung ungenügend. Sie hätte aber die Grundlage zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände im Münzwesen und zur Schaffung neuer geordneter Verhältnisse abgeben können, wenn allseits der gute Wille vorhanden gewesen wäre.

2. — Erste Festsetzung eines schweizerischen Münzfusses.

a) *Beschluss der Tagsatzung vom 11. August 1803.*

Zur Vorbereitung der Ausführung der vorerwähnten Verfassungsvorschrift setzte die Tagsatzung am 15. Juli 1803 eine besondere Kommission, bestehend aus Vertretern der Stände Bern, Basel, Thurgau, Waadt und Graubünden ein, die beauftragt wurde, unter Beiziehung der Herren Finsler, des Kleinen Rats von Zürich, und v. Jenner, des Kleinen Rats von Bern, als Experten, den gegenwärtigen Zustand des Münzwesens in der Schweiz zu untersuchen und die Grundlagen zu einem so viel als möglich auf allgemeinen Bestimmungen beruhenden Münzsystem zu entwerfen. Schon am 4. August 1803 erstattete diese Kommission ihren Bericht, wobei sie sich unter anderem wie folgt aussprach :

« Die Kommission muss um so mehr auf beförderliche « Behandlung der Sache antragen, als unser Münzwesen « dermalen in einer grossen Unordnung sich befindet « und das von Frankreich neu eingeführte Münzsystem « und die von dorther für die Schweiz zu befürchtenden « nachteiligen Folgen von unserer Seite nähere Bestim- « mungen und schleunige Massregeln erfordert. »